

Geschäftsordnung des Bundestages

(zu Art. 5 gemäß Art. 14 Abs. 2 Bundesverfassung)

§ 1 Zusammensetzung

(1) Die Zahl der Abgeordneten aus den Gemeinden zum Bundestag (Art. 5 Abs. 4a) errechnet sich aufgrund der Angaben im Fragebogen der Gemeinden, der alle zwei Jahre zum 1. Januar der Bundesgeschäftsstelle ausgefüllt eingereicht wird. Die darin enthaltenen Mitgliederzahlen bleiben verbindlich für die nächsten zwei Jahre. Die Gemeinden teilen der Bundesgeschäftsstelle die Namen ihrer Abgeordneten auf dem Fragebogen mit. Zwischenzeitliche Änderungen teilen die Gemeinden der Bundesgeschäftsstelle spätestens drei Monate vor der nächsten Sitzung mit.

(2) Die Zahl der Mitglieder gem. Art. 5 Abs. 4 b) bis j) ergibt sich aus dem jeweiligen Stand drei Monate vor der Sitzung des Bundestages.

(3) Jedes Mitglied des Bundestages erhält vor Beginn der Sitzung eine Stimmrechts-Karte. Bei geheimer Abstimmung wird ein Stimmzettel nur gegen Vorzeigen der Stimmrechts-Karte ausgehändigt.

§ 2 Einberufung

(1) Die Termine der ordentlichen Sitzungen des Bundestages sind mindestens drei Monate vorher bekanntzumachen.

(2) Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses beruft den Bundestag über die Bundesgeschäftsstelle schriftlich ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, und zwar spätestens einen Monat vor dem von ihm zu bestimmenden Sitzungstermin; bei außerordentlichen Sitzungen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

(3) Das Selbsteinberufungsrecht (Art. 5 Abs. 3) wird dadurch ausgeübt, dass mindestens 10 v. H. der Bundesgemeinden ihre Gründe für einen außerordentlichen Bundestag dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses schriftlich mitteilen. Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses stellt die Verfassungsmäßigkeit fest und beruft den Bundestag innerhalb von drei Monaten ein.

§ 3 Verhandlungsleitung

(1) Der Ständige Ausschuss bestimmt den Verhandlungsleiter.

(2) Der Verhandlungsleiter hat Ordnungsbefugnis für die Dauer der Sitzung; diese umfasst auch die Beschränkung der Redezeit.

§ 4 Anträge

(1) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung des Bundestages kann jedes Mitglied des Bundestages schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses stellen, spätestens zwei Monate vor dem Sitzungstermin. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Ständige Ausschuss. Stimmt dieser dem Antrag nicht zu, kann der Antragsteller verlangen, dass der Bundestag vor Eintritt in die Tagesordnung über die Zulassung seines Antrages entscheidet.

(2) Anträge zur Tagesordnung, die nach Versendung der Einladung, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Sitzung, in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind, bedürfen der Schriftform und der Zulassung durch Beschluss des Bundestages vor Eintritt in die Tagesordnung.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung während einer Sitzung (z. B. auf Vertagung, Ende der Aussprache usw.) gehen anderen Anträgen vor, sollen aber Sachaussprachen nicht behindern. Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er ohne Abstimmung angenommen; bei Widerspruch ist nach Anhörung eines Gegenredners über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

(4) Ein Antrag auf Änderung der Bundesverfassung muss wörtlich formuliert und begründet sein. Ein solcher Antrag kann von mindestens 10 v. H. der Bundesgemeinden, dem Ständigen Ausschuss oder der Bundesleitung eingebracht werden. Der Antrag muss mindestens vier Monate vor der Sitzung des Bundestages bei dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses eingegangen sein.

(5) Treffen mehrere Sachanträge zeitlich zusammen, entscheidet der Verhandlungsleiter, welcher Antrag als weitestgehender Vorrang hat.

(6) Im Übrigen entscheidet der Verhandlungsleiter über Fragen der Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftreten.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Der Ständige Ausschuss bereitet den Bundestag vor und stellt die Tagesordnung auf. Soweit erforderlich, gibt er in der Einladung Erläuterungen zu den einzelnen Sachfragen der Tagesordnung. Die Bundesleitung und der Wirtschaftsausschuss können Tagesordnungspunkte von sich aus einbringen.

(2) Der Bundestag kann zur Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen Ausschüsse einsetzen.

(3) Die Rechenschaftsberichte der Geschäftsführenden Bundesleitung, der Erweiterten Bundesleitung und des Wirtschaftsausschusses werden in der Regel vom Präses bzw. Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses gegeben; die Berichte werden zur Aussprache gestellt. Danach erteilt der Bundestag der Geschäftsführenden Bundesleitung, der Erweiterten Bundesleitung und dem Wirtschaftsausschuss in getrennten Abstimmungen Entlastung für ihre

Leitungsverantwortung. Die Mitglieder der jeweiligen Gremien stimmen bei der Entlastung für ihre Verantwortung nicht mit ab. Wird die Entlastung verweigert, muss noch in derselben Sitzung der Bundestag darüber beschließen, auf welche Weise die Hinderungsgründe für die Entlastung auszuräumen sind.

(4) Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(5) Über die Sitzung wird eine Ergebnis-Niederschrift verfasst, die der Geschäftsführer und der Verhandlungsleiter unterzeichnen. Sie wird den Bundesgemeinden sowie den Mitgliedern des Bundestages zugesandt.

§ 6 Wahl der Mitglieder des Ständigen Ausschusses

(1) Der Bundestag wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Ständigen Ausschusses, soweit sie nicht bereits als Kreisvorsteher, Vertreter der Arbeitsgemeinschaften oder Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses dem Ständigen Ausschuss angehören.

(2) Nicht gewählt werden können Bundestagsdelegierte, die der Bundesleitung, dem Wirtschaftsausschuss oder dem Kollegium der Theologischen Hochschule Ewersbach angehören. Ebenfalls nicht gewählt werden können Personen, die in einem direkten Anstellungsverhältnis zum Bund stehen.

(3) Für die erstmalige Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, dem der Geschäftsführer sowie zwei Kreisvorsteher angehören. Der Wahlausschuss kann Personen zu seiner Unterstützung insbesondere bei der Wahlhandlung hinzuziehen.

(4) Die Mitgliedsgemeinden können dem Geschäftsführer bis spätestens zwei Monate vor der Bundestagssitzung einen Delegierten zur Wahl vorschlagen.

(5) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Vorschläge und befragt die Vorgeschlagenen, ob sie sich zur Wahl stellen.

(6) Spätestens zwei Wochen vor der Bundestagssitzung verschickt der Wahlausschuss die Liste der Kandidaten an alle namentlich bekannten Mitglieder des Bundestages. Dabei sollen der Name, das Alter, der Beruf der Kandidaten sowie die Mitgliedsgemeinde und deren Kreiszugehörigkeit aufgeführt werden.

(7) Vor Beginn der Bundestagssitzung erhalten alle Delegierten einen Wahlbogen mit den Namen der Kandidaten. Zu Beginn der Wahl werden alle Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mittels einer Bildpräsentation vorgestellt.

(8) Der Wahlausschuss gibt bekannt, wie viele Plätze zu besetzen sind. Jeder Delegierte kann auf dem Wahlbogen Kandidaten bis zu der angegebenen Zahl ankreuzen. Werden mehr Kandidaten angekreuzt, als Plätze zu besetzen sind, ist der Wahlbogen insgesamt ungültig.

(9) Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte von Stimmen als gültige Wahlbögen abgegeben worden sind.

(10) Der Wahlausschuss gibt nach der Auszählung das Ergebnis der Wahl bekannt. Er teilt mit, wie viele Plätze gegebenenfalls nicht besetzt worden sind. Er befragt die verbliebenen Kandidaten, ob sie sich einem zweiten Wahlgang stellen. Ein neuer Wahlbogen mit den Namen der zur Wahl im zweiten Durchgang stehenden Kandidaten wird erstellt. Jeder Delegierte kann so viele Kandidaten ankreuzen, wie noch Plätze zu besetzen sind. Werden mehr Kandidaten angekreuzt, als Plätze zu besetzen sind, ist der Wahlbogen insgesamt ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen haben.

(11) Die Hälfte der Gewählten wird per Los für die Dauer von 4 Jahren in den Ständigen Ausschuss bestimmt. Die andere Hälfte der Mitglieder des Ständigen Ausschusses ist für zwei Jahre gewählt. Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode Mitglieder aus dem Ständigen Ausschuss aus, werden deren Plätze durch Nachrücker aus dem Ergebnis der letzten Wahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode besetzt. Ein Wahl-Bundestag findet alle zwei Jahre statt.

(12) Nach jeweils zwei bzw. vier Jahren können die Mitglieder des Ständigen Ausschusses, deren Wahlperiode abläuft, für die Dauer von vier Jahren wiedergewählt werden. Ebenso werden frei werdende Plätze neu für die Dauer von vier Jahren besetzt.

(13) Der Wahlausschuss der späteren Wahlen besteht aus dem Geschäftsführer und zwei Mitgliedern des Ständigen Ausschusses, die selbst nicht zur Wahl stehen.

(14) Für das Wahlverfahren gelten die obigen Regelungen entsprechend.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Über Sachfragen wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. In besonderen Fällen kann durch Stimmzettel abgestimmt werden; dies muss erfolgen, wenn es mindestens 10 v. H. der Mitglieder des Bundestages beantragen.

(2) Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit im Bundestag.

(4) In dieser Geschäftsordnung nicht geregelte Fragen sollen erst dann ergänzend aufgenommen werden, wenn durch ihre Wiederkehr ihre Bedeutsamkeit offensichtlich geworden ist.

(5) Der Bundestag gibt dem Ständigen Ausschuss eine Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Bundestages am 21. März 2015 beschlossen.